



Umwelt- und Agrarausschuss
zu Hd. Frau Tschanter
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

30.04.2019

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz), Drucksache 19/1299

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,
sehr geehrte Frau Tschanter,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzgebungsvorhaben.

Zum wiederholten Male weisen wir allerdings darauf hin, dass der Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz inzwischen unter Forum Eigentum und Naturschutz Schleswig-Holstein firmiert und bitten noch einmal sehr höflich darum, dies in Zukunft zu beachten bzw. in Ihrer Adressverwaltung zu hinterlegen.

Zum Gesetzesentwurf der Landesregierung möchten wir ausführen, dass wir es sehr begrüßen, dass ein Teil unserer Vorschläge und Anregungen aus dem ministerialen Beteiligungsverfahren berücksichtigt wurde, insbesondere unsere Kritik an der Verfestigung der korporativen Wasserverbandsmitgliedschaften. Andere Punkte sind allerdings nicht in den Entwurf eingeflossen, weswegen wir diese nachfolgend noch einmal wiederholen, vertiefen und auch neue Aspekte ansprechen möchten:

1. zu § 13 LWG

§ 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a LWG ist analog zu Abs. 1 Nr. 1 lit. b), zu fassen, d.h. durch eine Verweisung auf die Anforderungen des § 18 Abs. 2 Nr. 5 LWG.

Der Vorschlag dient der Förderung bzw. dem Abbau rechtlicher Schranken der immer bedeutsamer werdenden Aquakultur, die nicht nur in Binnengewässern, sondern auch im küstennahen Bereich stattfindet.



2. zu § 19 LWG

In Satz 3 ist einzufügen, dass dies weiterhin nicht für die Verwendung von Motorfahrzeugen, die mit einem Elektromotor mit einer Schubleistung von 35 kp (oder bis zu 900 Watt) ausgestattet sind und für die Angelfischerei eingesetzt werden.

Das Einfügen einer solchen Regelung ist sinnvoll, um insbesondere älteren oder behinderten Menschen die Möglichkeit einzuräumen, den Angelsport auszuüben. Durch immissionsarme Elektromotoren mit geringer Leistung steht eine Beeinträchtigung ökologischer Belange nicht zu befürchten.

Wir unterstützen in diesem Kontext auch grundsätzlich den Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD (Drs. 19/761), sprechen uns aber für eine Beschränkung auf die Ausübung der Angelfischerei aus.

Alternativ könnte die Regelung zudem so ausgestaltet werden, dass eine Genehmigung durch die zuständige Behörde in der o.g. Konstellation jedenfalls erteilt werden *soll*.

3. zu § 25 LWG

In § 25 Abs. 1 Nr. 2 LWG soll nunmehr geregelt werden, dass abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG Maßnahmen zu Verhinderung von Uferabbrüchen nur, soweit sie den Wasserabfluss erheblich behindern oder zu einer Gefährdung von Deichen oder Dämmen führen können, Bestandteil der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sein sollen.

Die Vorschrift ist insbesondere aus Sicht der Landwirtschaft kritisch zu würdigen, da abbrechende Uferkanten an Gewässern nicht nur mit einem stetigen Verlust von wertvollem Land einhergehen, sondern oftmals auch Entwässerungsprobleme der landwirtschaftlichen Flächen nach sich ziehen. Diese Missstände sollen vom Unterhaltungspflichtigen nur noch dann im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltung beseitigt werden, sofern der Wasserabfluss „erheblich“ behindert wird.

Man nimmt somit eine permanente Schädigung des Eigentums unterhalb einer nicht näher definierten Erheblichkeitsschwelle hin. Der Trend zu einer immer eingeschränkteren Gewässerunterhaltung zu Lasten der Gewässeranlieger wird so verstärkt. Auf diese restriktive Abweichung vom Bundesrecht sollte daher verzichtet werden.

4. zu den §§ 25 ff. LWG

Die Grundräumung sollte eine ausdrückliche Erwähnung in den Regelungen zur Gewässerunterhaltung erfahren. Die naturnahe Gewässerunterhaltung führt an vielen Stellen im gefällearmen Schleswig-Holstein zu Sedimentablagerungen und negativen Konsequenzen für den Wasserabfluss. Grundräumungen dienen der Sicherung des Wasserabflusses und sind daher den Unterhaltungsmaßnahmen und nicht dem Gewässerausbau zuzuordnen. Die Praxis benötigt hier dringend Rechtssicherheit.



5. zu § 39 LWG

§ 39 LWG führt einen Schwellenwert für die Grundwasserentnahme durch landwirtschaftliche Betriebe von 4.000 m³ pro Jahr pro Entnahmestelle ein. Bei Entnahmemengen oberhalb dieses Wertes besteht zukünftig eine Erlaubnispflicht.

Begründet wird dies mit dem stetigen Wachstum landwirtschaftlicher Betriebe und einer damit (angeblich) einhergehenden höheren Inanspruchnahme der Grundwasserleiter.

Die geplante Neuregelung ist aus Sicht der Landwirtschaft kritisch zu würdigen. Sie stellt eine weitere Form der Regulierung und zusätzliche Belastung mit Verwaltungsaufwand dar. Ein Versagen der Genehmigung kann ganz erhebliche negative betriebswirtschaftliche Konsequenzen für die betroffenen Betriebe haben. Zugleich wächst auf Seiten der Landesverwaltung der Bürokratieaufwand durch die Ausführung und Überwachung der geplanten Neuregelung. Wir lehnen diese daher aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Mit § 46 Abs. 1 WHG besteht ein ausreichender rechtlicher Rahmen, der keinen weiteren landesrechtlichen Restriktionen bedarf.

Trotz dieser Kritik begrüßen grundsätzlich die Höhersetzung des Wertes gegenüber dem im ministerialen Gesetzesentwurf vorgesehenen Wertes. Noch einmal ist jedoch die Kritik zu wiederholen, dass die fachlichen Grundlagen des festgesetzten Wertes nicht erkennbar sind. Viel eher drängt sich der Verdacht auf, dass hier "basarartig" Werte festgelegt werden. Vielmehr sollte eine individuelle, wissenschaftlich fundierte Betrachtung der Grundwasserleiter erfolgen und dann Entnahmewerte definiert werden, die durch die Grundwasserleiter in Schleswig-Holstein leistbar sind. Zumindest sollte erläutert werden, woraus der Wert von 4.000 m³ pro Jahr resultiert. Es bestehen von hier aus jedenfalls erhebliche Zweifel, dass ein derart niedriger Wert bereits die Signifikanzschwelle des § 46 WHG überschreitet.

6. zu § 42 LWG

Es ist beabsichtigt, konkrete Verbote und Handlungspflichten innerhalb eines Wasserschutzgebietes nicht mehr im Gesetz selbst zu regeln, sondern in Zukunft nur noch im Rahmen einer ministerialen Verordnung. Dies wird äußerst kritisch bewertet. Vorgaben in einem Wasserschutzgebiet stellen einen ganz erheblichen Eingriff in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum dar. In aller Regel sind Land- und Forstwirte betroffen, aber etwa auch große Gewerbebetriebe im Hamburger Umland. Hier obliegt es dem Gesetzgeber vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatzes, selbst Regelung für Ge- und Verbote innerhalb eines Wasserschutzgebietes im Gesetz zu definieren. Dies kann nicht auf Behördenebene delegiert werden.

7. zu § 43 LWG

Die Regelung beabsichtigt rechtliche Änderungen zugunsten von Wasserversorgern, die in Wasserschutzgebieten Trinkwasser gewinnen. Diese sollen nun selbst federführend bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten sein und haben die dafür erforderlichen Vorarbeiten zu leisten. Begründet wird dies damit, dass die Eigenverantwortung der Wasserversorger gestärkt werden soll. Zur



Bewältigung dieser neuen Aufgaben wird eine Refinanzierungsmöglichkeit über die Wasserabgabe geschaffen.

Die Regelung dient offensichtlich eher der Entlastung des LLUR, das bislang die notwendigen fachlichen Vorarbeiten bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten getätigt hat, und nicht der Stärkung der Eigenverantwortung der Wasserversorger. Der geplanten Änderung liegt nach hiesiger Bewertung ein falsches Verständnis zur Rolle der Wasserversorger zugrunde. Diese treten nicht im eigenen (wirtschaftlichen) Interesse auf, sondern nehmen eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge wahr. Nicht ohne Grund wurde die öffentliche Wasserversorgung bislang, insbesondere auch auf deutsches Betreiben, einer europäischen Wettbewerbsliberalisierung entzogen. Die geplante Änderung sendet insofern ein falsches Signal. Die fachliche Vorarbeit zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten war beim LLUR gut aufgehoben und sollte dort verbleiben.

Dabei wird nicht verkannt, dass auch weiterhin die Möglichkeit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten von Amts wegen erfolgen kann. Gleichwohl verlagern die Regelung zur Kostenerstattung auch in dieser Konstellation die grundsätzliche Verantwortung bzw. Kosten auf die sog. Begünstigten, ohne dass dann noch eine Refinanzierung über die Wasserabgabe möglich wäre.

8. zu § 44 LWG

Im ministerialen Entwurf war in Abs. 6 eine Regelung geplant, demnach im Außenbereich Grundstückseigentümer von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden befreit werden bzw. die Gemeinden dies ausdrücklich per Satzung anordnen müssen. Diese Regelung hatten wir ausdrücklich begrüßt. Sie entschärft immer wieder aufkommende Streitfälle, wenn Grundstückseigentümer im Außenbereich zu hohen Kosten an das öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz angeschlossen werden sollen und überträgt den Grundstückseigentümern im Außenbereich mehr Eigenverantwortung. Offensicht hat die Landesregierung an dieser Stelle jedoch wieder der Mut verlassen. Wir fordern insofern, die Regelung wieder in die ursprünglich vorgesehene Form zu fassen.

9. zu § 80 LWG

An der Ostsee besteht an bestimmten Küstenabschnitten ein Bedürfnis zum Ergreifen von privaten Maßnahmen zur Vermeidung von Abspülungen (Küstensicherung i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG). Die Genehmigungsregelungen hierfür, die sich bislang in § 77 LWG a.F. fanden, sind nun in § 80 LWG verankert, allerdings ohne den Begriff der Küstensicherung erneut aufzugreifen. Dies sollte aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgen. Für naturnahe Maßnahmen zur Abtragssicherung sollte eine bloße Anzeigepflicht etabliert werden.

10. zu § 90 LWG

Der geplante Wegfall der Entschädigungsregelung im Zusammenhang mit Gewässervermessungen zugunsten der Eigentümer, deren Grundstücke betreten werden müssen, und der bloße Verweis auf die Schadensersatzregelung im WHG bedeutet für die Betroffenen einen Rückschritt bzw. eine Verschlechterung ihrer Rechtsposition. Soweit noch privatrechtliche Verträge für Entschädigungen



bestehen, ist davon auszugehen, dass diese im Fall der Befristung nicht verlängert werden bzw. bei zukünftigen Neuabschlüssen keine Entschädigungen mehr vorgesehen sind, da dies gesetzgeberisch nicht mehr gewollt ist.

11. zum Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP (Umdruck 19/2253):

Der aus sich heraus nicht verständliche und auch nicht näher begründete Antrag ist eine wörtliche Übernahme von Teilen des Gesetzesentwurf der Volksinitiative zum Schutz des Wassers (Drs. 19/1092).

Die Volksinitiative zielt im Kern auf die Schaffung neuer rechtlicher Regelungen zur Verhinderung von Fracking ab, schießt dabei aber, losgelöst von der Frage, dass die Ablehnung von Fracking bereits gesamtgesellschaftlicher und politischer Konsens in Schleswig-Holstein ist, über das Ziel hinaus. Wir bedauern insofern, dass die regierungstragenden Fraktionen diese Positionen schlicht übernehmen.

Zu kritisieren ist hier insbesondere die geplante Ergänzung in § 40 Abs. 5 bis 7 LWG. Handelt es sich bei Abs. 5 noch um die bloße (und damit im Kern überflüssige) Wiedergabe rechtlicher Selbstverständlichkeiten, regeln Abs. 6 und 7 behördliche Eingriffsbefugnisse, die einerseits ebenfalls nur rechtliche Selbstverständlichkeiten wiedergeben, andererseits aber versehen sind mit diversen unbestimmten Rechtsbegriffen, deren Auslegung in der Praxis zu ganz erheblichen Unsicherheiten führen kann.

Aus Sicht der oberflächennahe Bodenschätze gewinnenden Unternehmen ist insbesondere nicht klar, wie der Begriff "Erdarbeiten" auszulegen ist, d.h. ob dieser mit dem natur- bzw. wasserrechtlichen Abbaubegriff bzw. dem baurechtlichen Abgrabungsbegriff gleichzusetzen ist oder einen eigenständigen rechtlichen Charakter hat bzw. wo es Schnittmengen und wo es Unterschiede gibt. Auch ist nicht ersichtlich, wie "nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen" eines Gewässers zu definieren sind bzw. ab wann eine solche "Nachteiligkeitsschwelle" überschritten wird und ob dieser Begriff wiederum gleichzusetzen ist mit dem Begriff "Schaden" an einem Gewässer (Abs. 5 und Abs. 6 sind an dieser Stelle widersprüchlich, da gem. Abs. 5 eine nachteilige Veränderung zu einem Schaden führen kann, während nach Abs. 6 eine nachteilige Veränderung und Schaden gleichgesetzt werden).

Die beabsichtigte Neuregelung muss sich insofern den Vorhalt gefallen lassen, im Kern nur Selbstverständlichkeiten zu regeln, dabei jedoch erhebliche Rechtsunsicherheit auszulösen (die in Ermangelung einer näheren Begründung auch nicht aufklärbar sind) und zudem auch noch un schlüssig zu sein. Wir empfehlen daher den Antrag abzulehnen.

Für eine Beteiligung im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waller
Geschäftsführer